

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Kersten Artus, Dora Heyenn und Wolfgang Joithe-von Kro-  
sigk (DIE LINKE) vom 01.07.08**

**Betr.: Hartz IV erschwert Frauen Zuflucht ins Frauenhaus**

*Durch die Einführung von SGB II und SGB XII Anfang 2005 wurden die Rechtsgrundlagen der Hilfe für Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt sind, enorm verändert.*

*Erst zum 01. September 2005 ist der § 36a in Kraft getreten, der die Kostenübernahme für einen Frauenhausaufenthalt regelt.*

*Im Januar 2006 hat die Bundesagentur für Arbeit das Papier „Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen“ veröffentlicht. In dem Papier werden Fragen erörtert wie die Auflösung der Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann, die sachliche und örtliche Zuständigkeit, Zumutbarkeit von Arbeit, Mehrbedarfsleistungen für Alleinerziehende, Anrechnung anderer Sozialleistungen, Barauszahlung in Notfällen, Heranziehung des unterhaltspflichtigen Ehemanns, Datenschutz und die Gewährung von Möbelbeihilfen. Unklar ist allerdings geblieben, inwieweit diese Hinweise der Bundesagentur für Arbeit in der Praxis der team.arbeit.hamburg – Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II berücksichtigt werden.*

*Der Arbeitsaufwand der Frauenhäuser ist insbesondere wegen der Probleme bei der Umsetzung von SGB II höher geworden.*

*Wir fragen den Senat vor diesem Hintergrund:*

- 1. Mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen können nach § 42 SGB II Vorschusszahlungen auf ALG II auf Antrag gewährt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht. Wie wird ein zeitnaher Beginn der Leistungsgewährung sichergestellt?*
- 2. Was passiert, wenn die Frau den Erstantrag nicht sofort stellen kann, sondern eventuell erst nach einiger Zeit, weil die Behörden zum Beispiel bedingt durch Feiertage nicht geöffnet sind?*
- 3. Werden Kosten für Kurzaufenthalte im Frauenhaus (zum Beispiel über das Wochenende) von der Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II übernommen? Wenn nein, weshalb nicht?*
- 4. Oft haben Frauen nach der Flucht in ein Frauenhaus nicht alle erforderlichen Unterlagen für eine Antragstellung und können aufgrund der Gefährdung die erforderlichen Unterlagen nicht aus der Wohnung holen. Wie verfährt die Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II bei fehlenden Unterlagen bei Antragstellung?*

5. *Wie wird gewährleistet, dass die Mitarbeiter der Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II Informationen über die Anschrift der Betroffenen nicht an deren gewalttätigen Ehemann weitergegeben (Datenschutz)?*
6. *Besteht Anspruch auf die Mehrbedarfsleistungen, wenn die Frau zusammen mit ihrem Kind/ihren Kindern Zuflucht im Frauenhaus sucht?*
7. *Oft kann die Überweisung auf ein Konto nicht erfolgen, weil die Frau für das gemeinsame Konto keine Vollmacht hat beziehungsweise das Konto gelöscht wurde. Wird in solchen Fällen die kostenfreie Methode der Zahlungsanweisung verwendet? Wenn nein, weshalb nicht?*
8. *Wird der Partner von Frauen in Frauenhäusern für Unterhaltskosten herangezogen? Wenn ja, wie wird es durchgesetzt?*
9. *Durch einen Frauenhausaufenthalt entstehen oft doppelte Mietkosten, einmal die Mietkosten für die alte Wohnung, zum anderen die Kosten für die Unterkunft im Frauenhaus oder auch Kosten für eine neue Wohnung, die zwar angemietet aber noch nicht eingerichtet ist. Übernimmt die Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II solche „Überschneidungskosten“ und wenn ja für welchen Zeitraum und in welcher Höhe?*
10. *Obwohl im SGB II keine generelle Orientierungsphase in einem festgelegten zeitlichen Umfang vorgesehen ist, fordern Frauenhausmitarbeiterinnen, dass den Frauen eine Orientierungsphase zugestanden wird, bevor sie verpflichtet werden, eine Arbeit aufzunehmen beziehungsweise eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme zu beginnen. Erfolgt die Integration in den Arbeitsmarkt in Absprache mit dem Frauenhaus? Wenn nein, weshalb nicht?*
11. *Gibt es innerhalb Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II Mitarbeiter, die spezifisch sowohl für die Leistung als auch für das Fallmanagement von Frauenhausbewohnerinnen verantwortlich sind? Wenn nein, weshalb nicht?*
12. *Frauen, die Schutz in einem Frauenhaus suchen, sind in einer Krisensituation. Diese besondere Lage führt oft zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund sind eine fachliche Kompetenz und Erfahrungen in der Arbeit mit den Opfern häuslicher Gewalt bei den Fallmanager/-innen beziehungsweise persönlichen Ansprechpartner/-innen besonders wichtig. Welche fachliche Kompetenz und Erfahrungen in der Arbeit mit den Opfern häuslicher Gewalt haben die Fallmanager/-innen, die zuständig sind für Bewohnerinnen der Frauenhäuser? Falls keine, warum?*
13. *Wie verfährt die Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II in Fällen von Sanktionsverhängungen gegen Frauenhausbewohnerinnen?*
14. *Ist das Thema „Frauenhaus“ und die Krisensituation der Frauenhausbewohnerinnen Inhalt der Fallmanagerschulungen? Wenn nein, weshalb nicht?*
15. *Gibt es beziehungsweise gab es Kooperationsgespräche zwischen der Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II und den Frauenhäusern?*  
*Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*  
*Wenn nein, weshalb nicht und welche Schlussfolgerungen leitet der Senat daraus ab?*